OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602711/16/SE

Datum:
Linz, 21. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von R. K., G., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 14. August 2018, GZ: VerkR96-14099-2018/Sto, wegen Zurückweisung eines Einspruchs als verspätet nach Behebung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 15. Oktober 2018, LVwG-602711/2/SE, durch den Verwaltungsgerichtshof

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: die belangte Behörde) vom 25. Juli 2018, GZ: VerkR96-14099-2018, wurde über R. K., G. (in der Folge: Beschwerdeführer), wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 55 km/h in der Gemeinde S., A1 Westautobahn bei km 238.757, Fahrtrichtung Wien, am 21. Juli 2018, 11:02 Uhr, eine Geldstrafe von 360 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 168 Stunden, verhängt.

Diese Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer nachweislich am 27. Juli 2018 durch Übernahme eines/einer Mitbewohners/in zugestellt.

Der Beschwerdeführer übermittelte am 10. August 2018 seinen Einspruch per Fax, um 15:20 Uhr, an die belangte Behörde.

I.2. Die belangte Behörde wies diesen Einspruch mit Bescheid vom 14. August 2018, GZ: VerkR96-14099-2018, als verspätet zurück.

I.3. Dagegen erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde. Im Wesentlichen wurde in der Beschwerde angeführt, dass die Rechtsmittelfrist am 10. August 2018 geendet habe und auch an diesem Tag mittels Fax dort eingelangt sei. Die zweiwöchige Frist sei damit gewahrt worden.

I.4. Mit Schreiben vom 5. Oktober 2018, eingelangt am 9. Oktober 2018, legte die belangte Behörde das eingebrachte Rechtsmittel samt Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gab mit Erkenntnis vom 15. Oktober 2018, GZ: LVwG-602711/2/SE, der Beschwerde statt und hob den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde auf.

I.6. Die belangte Behörde erhob dagegen außerordentliche Revision. Der VwGH behob mit Entscheidung vom 27. September 2019, GZ: Ra 2019/02/0008-8, das angefochtene Erkenntnis.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus dem vorliegenden

Verfahrensakt eindeutig ergibt. Überdies wurde von den Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung auch nicht beantragt.

II.2. Der in Punkt I. festgestellte Sachverhalt gilt als erwiesen.

Die Amtsstunden der belangten Behörde sind auf ihrer Homepage bekanntgegeben. Freitag sind Amtsstunden von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Aufgrund der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Anlehnung an die vom Verwaltungsgerichtshof vertretene Rechtsansicht eine Entscheidung über das vom Beschwerdeführer eingebrachte Rechtsmittel zu treffen.

Gemäß § 49 Verwaltungsstrafgesetz 1991 kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erhoben werden.

Die gegenständliche Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer nachweislich durch Ersatzzustellung gemäß § 16 Abs. 1 Zustellgesetz am 27. Juli 2018 zugestellt.

Gemäß § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Zur Wahrung der Rechtsmittelfrist genügt es, dass dieses innerhalb der Frist an die zuständige Stelle zur Post gegeben wird und die Eingabe bei der Behörde (überhaupt) einlangt (vgl. VwGH 28.07.2006, Zl. 2004/08/0045).

Beginn der Frist ist hier konkret Freitag, 27. Juli 2018. Das Fristende ergibt sich daher mit Ablauf des Freitag, 10. August 2018.
Der Beschwerdeführer hat nachweislich am 10. August 2018 um 15:20 Uhr den Einspruch mit Fax an die zuständige Behörde abgesendet. Der Einspruch langte um 15:25 Uhr ein.

Nach § 13 Abs. 5 AVG ist die Behörde nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.

Die Amtsstunden sind von der belangten Behörde für Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr festgelegt und auf ihrer Homepage auch bekannt gemacht.

Der gegenständliche Einspruch langte am Freitag, 10. August 2018, außerhalb der Amtsstunden ein, weshalb dieser erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden, konkret mit Montag, 13. August 2018, als eingebracht und eingelangt gilt. Der Einspruch war daher verspätet.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer